



## Die Hinzuziehung von Schreibhilfen durch den Schiedsmann

Von Justizamtmann Horst Buchberger, Münster/Westf.

Ob die Hinzuziehung einer Schreibkraft durch den Schm. zulässig ist oder nicht, wird nicht einheitlich beantwortet. Hartung trägt in seinem „Handbuch des Schiedsmanns“, 2. Aufl., S. 98, keine Bedenken, dass sich der Schm. mit Hilfe einer Schreibkraft bedient. Weber spricht sich in SchsZtg. 1970, S. 148, gegen diese Möglichkeit aus. Er stützt sich auf zwei Gründe, a) auf das Schweigen des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften, b) auf die Verschwiegenheitspflicht des Schs., die die Hinzuziehung eines Dritten zu Amtsgeschäften nicht erlaube.

Mir erscheint diese Beweisführung nicht stichhaltig. Selbstverständlich übt der Schm. sein Amt persönlich aus. Er hat auch alle ihm obliegenden Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Den SchsGesetzen und den dazu ergangenen

Verwaltungsanordnungen ist aber nicht zu entnehmen, dass es dem Schm. verboten wäre, die Verrichtung rein mechanischer Tätigkeiten wie z.B. das Kouvertieren und Freimachen der ausgehenden Post oder die Fertigung von Abschriften Hilfskräften zu übertragen. Zu diesen rein mechanischen Tätigkeiten zählt auch das Schreiben des Sühneantrags, von Schriftsätzen und Ladungen, der Vergleichsniederschrift und des Protokollvermerks, soweit es auf Diktat oder wortgenaue Verfügung des Schs. hin erfolgt. Dem Schm. selbst vorbehalten bleibt die Fassung. Vor Unterzeichnung des Schreibens, Protokolls oder Vermerks hat er sich daher zu überzeugen, dass die Schreibkraft nichts ausgelassen, geändert oder hinzugesetzt hat. Mit seiner Unterschrift übernimmt er die volle Verantwortung, erwächst die Beweiskraft für die Richtigkeit der in dem Protokoll oder Sühnevermerk bezeugten Tatsachen (s. § 418 ZPO).

dass die Verschwiegenheitspflicht eine Amtsperson nicht daran hindert, Hilfskräfte zu beschäftigen, beweist innerhalb der Justizverwaltung das Beispiel des Gerichtsvollziehers. Als Beamter hat der Gerichtsvollzieher über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheitspflicht zu bewahren. Nach § 49 Nr. 1 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) ist er indes verpflichtet, Büro- u. Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen. Überdies steht es ihm frei, im Einzelfall zu be-

stimmten mechanischen Verrichtungen Arbeitshilfen hinzuzuziehen (AV d. JM vom 29.12.1964, — GVB1. NW 1965, S. 15). Ein anderes Beispiel ist der Notar, der nach § 18 BNotO über die ihm bei seiner Berufsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu beachten hat, aber auch Büropersonal beschäftigt. Natürlich beinhaltet die Beschäftigung von Hilfskräften die

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Preisgabe des Dienstgeheimnisses an Dritte. Diese Folge wird aber dort von der Rechtsordnung gebilligt, weil es allgemein einsehbar ist, dass der Amtsträger sich umso besser seiner Aufgabe widmen kann, je mehr er von rein mechanischer Arbeit entlastet wird. Um die amtlich bekannt gewordenen Vorgänge nicht über den Kreis der mit der Bearbeitung befassten Personen hinausdringen zu lassen, ist der Amtsträger gehalten, die von ihm beschäftigten Kräfte zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Unter dieser Auflage kann auch der Schm. eine Schreibhilfe hinzuziehen. Die Gefahr einer Verletzung der vertraglich ausbedungenen Verschwiegenheitspflicht durch die Schreibkraft erscheint mir nicht besonders groß. In der Regel wird der Schm. auf einen Familienangehörigen zurückgreifen, der durch die Tatsache, dass er im Haushalt des Schs. lebt, oft ungewollt Augen- oder Ohrenzeuge dienstlicher Vorgänge wird. Auf eine Schreibkraft, die ihre Verschwiegenheitspflicht verletzt, wird der Schm. künftig verzichten müssen. Zur Vergütung der Schreibhilfe bliebe anzumerken, dass sie weder den Parteien als Auslagen des Verfahrens noch der Gemeinde als sächliche Kosten in Rechnung gestellt werden kann. Ihre Arbeit wird mit den Schreibgebühren abgegolten. Schon deshalb besteht für den Schm. ohnehin kein großer Anreiz zur Hinzuziehung einer Schreibkraft.

Anmerkung der Schriftleitung: Diese Ansicht wird sicher nicht unwidersprochen bleiben. Der BDS teilt sie nicht.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.